

Die Bewertung von Start-up-Unternehmen im Zugewinnausgleich: Eine juristische Herausforderung

Datum: 16. Februar 2026

Autor: Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

Einleitung

Die Scheidung von Unternehmern und Gründern birgt eine besondere Komplexität, insbesondere wenn es um die Bewertung von Unternehmensanteilen im Rahmen des Zugewinnausgleichs geht. Eine der größten Herausforderungen stellt dabei die Bewertung von Start-up-Unternehmen dar. Diese jungen, innovativen Unternehmen befinden sich oft in einer dynamischen Wachstumsphase, verfügen über keine langjährige Ertragshistorie und sind durch volatile Zukunftsprognosen gekennzeichnet. Dies erschwert die Anwendung traditioneller Bewertungsmethoden und führt in der Praxis häufig zu rechtlichen Auseinandersetzungen.

Dieser Fachbeitrag beleuchtet die komplexen Fragestellungen, die sich bei der Bewertung von Start-ups im Kontext des familienrechtlichen Zugewinnausgleichs ergeben. Er analysiert die rechtlichen Grundlagen, stellt die gängigen Bewertungsmethoden vor und erörtert die besonderen Herausforderungen sowie strategische Ansätze zur Durchsetzung von Auskunftsansprüchen.

Rechtliche Grundlagen des Zugewinnausgleichs bei Unternehmen

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, der ohne einen anderslautenden Ehevertrag gilt, führt bei einer Scheidung zum Ausgleich des während der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwachses. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür sind in den **§ § 1373 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)** geregelt.

Gemäß § 1373 BGB ist der Zugewinn der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Derjenige Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, schuldet dem anderen die Hälfte der Differenz als Ausgleichsforderung.

Für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen, die Teil des Endvermögens sind, hat der Bundesgerichtshof (BGH) in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass der **"volle, wirkliche" Wert** des Unternehmens zu ermitteln ist. In seiner grundlegenden Entscheidung

vom 8. November 2017 (Az. XII ZR 108/16) bestätigte der BGH diese Anforderung und präferierte dabei das Ertragswertverfahren. Der objektivierte Verkehrswert ist so zu ermitteln, dass er dem Wert entspricht, den ein gedachter Erwerber unter normalen Marktbedingungen zu zahlen bereit wäre.

Der Auskunftsanspruch nach § 1379 BGB

Um den Zugewinnausgleich überhaupt berechnen zu können, gewährt **§ 1379 BGB** den Ehegatten umfassende Auskunftsansprüche. Diese sind entscheidend, um die notwendigen Informationen für die Bewertung eines Start-ups zu erhalten. Der Anspruch umfasst im Wesentlichen drei Komponenten:

1. **Vorlage eines Bestandsverzeichnisses:** Systematische und übersichtliche Auflistung aller Vermögensgegenstände zum Stichtag, einschließlich aller mit der Unternehmensbeteiligung verbundenen Rechte wie Optionen und Vesting-Vereinbarungen.
2. **Wertermittlung:** Der auskunftspflichtige Ehegatte muss den Wert der Beteiligung ermitteln lassen. Bei komplexen Bewertungen wie bei Start-ups ist dies oft nur durch externe Expertise möglich.
3. **Belegvorlage und Sachverständigengutachten:** Der auskunftsberechtigte Ehegatte kann die Vorlage von Belegen und auf eigene Kosten ein Sachverständigengutachten zur Wertermittlung verlangen.

Besondere Herausforderungen bei der Bewertung von Start-ups

Die Bewertung von Start-ups im Zugewinnausgleich ist mit einer Reihe spezifischer Schwierigkeiten verbunden, die über die üblichen Bewertungsprobleme bei etablierten Unternehmen hinausgehen.

Herausforderung	Beschreibung
Timing und Lebenssituation	Die Gründung und frühe Entwicklung eines Start-ups fallen oft in eine Lebensphase, in der die Gründer heiraten. Die Unternehmensbeteiligung stellt dann häufig den wichtigsten Vermögensbestandteil dar und bestimmt maßgeblich die Höhe des Zugewinnausgleichs.
Retrospektive Stichtagsbewertung	Die Bewertung muss auf den Stichtag der Zustellung des Scheidungsantrags bezogen werden. Bei Start-ups mit ihrer typischen

	"Hockeyschläger"-Entwicklung (anfänglich seitwärts, dann exponentiell) kann eine rückwirkende Bewertung zu erheblichen Bewertungsunschärfen führen.
Vesting-Problematik	Oft sind Anteile, die Gründer oder Mitarbeiter halten, an Vesting-Klauseln gebunden. Sie müssen über einen bestimmten Zeitraum "verdient" werden. Es stellt sich die komplexe Frage, wie und in welchem Umfang noch nicht gevestete Anteile in die Bewertung einzubeziehen sind.
Liquiditätsprobleme und Veräußerungsbeschränkungen	Der Zugewinnausgleich ist ein Geldanspruch. Der Unternehmer-Ehegatte kann jedoch selten gezwungen werden, seine Anteile zu veräußern, um die Forderung zu erfüllen. Gesellschaftsvertragliche Regelungen wie Vinkulierungsklauseln, Vorkaufsrechte oder Kündigungsbeschränkungen erschweren eine Veräußerung zusätzlich.

Bewertungsmethoden für Start-ups

Aufgrund der fehlenden Ertragshistorie und der unsicheren Zukunftsprognosen sind herkömmliche Bewertungsverfahren nur bedingt anwendbar. Die Rechtsprechung hat jedoch verschiedene Ansätze entwickelt, die auch bei Start-ups Anwendung finden.

Die Ertragswertmethode als Grundsatz

Der BGH favorisiert grundsätzlich die **Ertragswertmethode**, die auf den zukünftigen Erträgen des Unternehmens basiert. Bei Start-ups ist dieser Ansatz jedoch herausfordernd, da verlässliche Ertragsprognosen schwer zu erstellen sind. Für inhabergeführte Unternehmen, bei denen der Erfolg stark von der Person des Inhabers abhängt, wurde die **modifizierte Ertragswertmethode** entwickelt. Diese versucht, die Ertragsprognose von der Person des Inhabers zu trennen, was jedoch ebenfalls komplex ist.

Die Venture Capital (VC) Methode

In der Praxis hat sich die **Venture Capital (VC) Methode** als gängiges Verfahren für die Bewertung von Start-ups etabliert. Diese Methode orientiert sich an der Sichtweise eines Investors und basiert auf dem Discounted Cash Flow (DCF)-Modell. Sie prognostiziert zukünftige Gewinne (oft das EBITDA - Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) und bewertet diese mit einem branchenspezifischen Multiplikator. Der so ermittelte

Zukunftswert wird anschließend mit einem hohen, dem Risiko entsprechenden Zinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert.

Beispielrechnung (vereinfacht):

- Ein Software-Start-up prognostiziert in drei Jahren ein EBITDA von 100.000 Euro.
- Der branchenspezifische Multiplikator für Software beträgt 24,4.
- Der angenommene Unternehmenswert in der Zukunft liegt bei 2.440.000 Euro.
- Bei einem risikoadäquaten Diskontierungssatz von 30% pro Jahr ergibt sich ein Barwert von ca. 1.110.604 Euro.

Es ist zu beachten, dass die Multiplikatoren stark variieren und oft auf dem US-amerikanischen Markt basieren, was eine Anpassung an die deutsche Marktsituation erfordern kann.

Weitere Bewertungsmethoden

- **Discounted Cash Flow (DCF) Methode:** Basiert auf den zukünftig generierten Zahlungsüberschüssen. Die Schwierigkeit liegt in der verlässlichen Prognose der Cashflows.
- **Bewertung anhand von Finanzierungsrunden:** Eine kurz vor dem Bewertungsstichtag durchgeführte Finanzierungsrunde kann einen starken Indikator für den Unternehmenswert liefern, da sie auf einer tatsächlichen Markttransaktion beruht.
- **Substanzwertmethode:** Spielt bei Start-ups meist eine untergeordnete Rolle, da deren Wert hauptsächlich in immateriellen Gütern wie Technologie, Kundenstamm und Marktposition liegt und nicht im materiellen Anlagevermögen.

Strategien zur Unterlagenbeschaffung bei mangelnder Kooperation

Ein häufiges Problem in der Praxis ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Unternehmer-Ehegatten. Wenn der zur Auskunft verpflichtete Ehegatte die erforderlichen Unterlagen nicht freiwillig vorlegt, stehen dem auskunftsberechtigten Ehegatten verschiedene rechtliche Mittel zur Verfügung, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Die Durchsetzung erfolgt in der Regel über eine stufenweise Eskalation:

1. **Außergerichtliche Aufforderung:** Der erste Schritt sollte immer eine qualifizierte außergerichtliche Aufforderung zur Auskunftserteilung sein. Diese sollte konkret und umfassend formuliert werden und eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Bei Start-ups sollten spezifisch Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesellschaftsverträge, Finanzierungsverträge, Investorenvereinbarungen,

Bewertungsgutachten, Due-Diligence-Berichte, Vesting-Vereinbarungen und Geschäftsberichte angefordert werden.

2. **Gerichtliche Klage:** Bleibt die außergerichtliche Aufforderung erfolglos, ist eine gerichtliche Klage auf Auskunftserteilung zu erheben. Der Klageantrag muss die verlangten Auskünfte und Belege konkret bezeichnen.
3. **Vollstreckung des Auskunftstitels:** Nach einer rechtskräftigen Verurteilung zur Auskunftserteilung kann die Vollstreckung betrieben werden. Hierfür stehen verschiedene Zwangsmittel zur Verfügung.

Zwangsmittel zur Durchsetzung

Das Gesetz sieht wirksame Mittel vor, um den Auskunftsanspruch zu vollstrecken. Gemäß **§ 120 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** in Verbindung mit **§ 888 der Zivilprozessordnung (ZPO)** kann das Gericht Zwangsmittel anordnen.

- **Zwangsgeld:** Das primäre Zwangsmittel ist das Zwangsgeld, das in einer Höhe von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden kann. Die Bemessung erfolgt nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gläubigers und der Hartnäckigkeit des Schuldners. Bei hohen Bewertungen von Start-ups können entsprechend höhere Zwangsgelder gerechtfertigt sein.
- **Zwangshaft:** Sollte das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden können oder von vornherein als ungeeignet erscheinen, kann Zwangshaft von bis zu sechs Monaten angeordnet werden.
- **Eidesstattliche Versicherung:** Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erteilten Auskunft kann der schuldnerische Ehegatte zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verpflichtet werden. Die Androhung einer falschen eidesstattlichen Versicherung, die strafbar ist, erhöht den Druck erheblich.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in einem Beschluss vom 05.03.2019 (Az.: 13 WF 27/19) klargestellt, dass Zwangsmittel auch bei nur geringfügigen Auskunftslücken gerechtfertigt sein können, um eine hinreichend verlässliche Wertermittlung zu ermöglichen.

Internationale Perspektiven und steuerliche Aspekte

Die Bewertung von Start-ups im Familienrecht ist auch international ein komplexes Thema. In den USA wird häufig das Konzept des **"Fair Market Value"** angewendet, das dem deutschen Konzept des "vollen, wirklichen" Werts entspricht. Internationale Bewertungsstandards wie die des International Valuation Standards Council (IVSC) und

Methoden wie die "Probability-Weighted Expected Return Method" (PWERM) bieten zusätzliche Orientierung.

Ein weiterer wesentlicher Punkt sind die **latenten Steuern**. Bei einer Veräußerung von Start-up-Anteilen können erhebliche Steuern anfallen. Diese zukünftige Steuerlast muss bei der Bewertung wertmindernd berücksichtigt werden, um eine faire Aufteilung zu gewährleisten. Regelungen wie die Freibeträge nach § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können hierbei eine Rolle spielen.

Präventive Maßnahmen und Zukunftsperspektiven

Die Komplexität der Start-up-Bewertung unterstreicht die Bedeutung präventiver Maßnahmen. Gründer und ihre Ehegatten können durch einen **Ehevertrag** klare Regelungen für den Fall einer Scheidung treffen. Möglichkeiten sind hierbei:

- Die Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft.
- Die Festlegung spezifischer Bewertungsverfahren.
- Die Vereinbarung von Stundungsregelungen oder einer Erfüllung des Ausgleichsanspruchs erst bei einem Unternehmens-Exit.

Zukünftig werden die Digitalisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz die Bewertungsmodelle weiter verfeinern. Gleichzeitig führen neue regulatorische Entwicklungen, beispielsweise im Bereich der Kryptowährungen und Blockchain-Technologie, zu neuen Herausforderungen für die Bewertung.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Bewertung von Start-up-Unternehmen im Zugewinnausgleich ist eine der komplexesten Materien im modernen Familienrecht. Die Analyse zeigt jedoch, dass trotz der Schwierigkeiten praktikable Lösungswege existieren. Die Venture Capital Methode hat sich als besonders geeigneter Ansatz für Start-up-Bewertungen erwiesen, sollte aber stets durch andere Verfahren wie die DCF-Methode oder die Bewertung anhand von Finanzierungsrunden plausibilisiert werden.

Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ist die konsequente Durchsetzung der Auskunftsansprüche von entscheidender Bedeutung. Eine stufenweise Eskalation – von der außergerichtlichen Aufforderung über die Klage bis hin zur Zwangsvollstreckung – ist oft der einzige Weg, um die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Bewertung zu erhalten.

Entscheidend für den Erfolg sind eine frühzeitige und sachkundige anwaltliche Beratung sowie die Hinzuziehung von spezialisierten Sachverständigen, die über Expertise in der Bewertung innovativer Geschäftsmodelle verfügen.

Dieser Beitrag dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung für konkrete Einzelfälle dar. Für eine verbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an einen Fachanwalt für Familienrecht.

[1]